



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2019**

Ausgabetag: **5. Dezember 2019**

**Nummer 25**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Kalkar über die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Dezember 2019
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -
4. Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

## 1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Kalkar über die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und GV NRW 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), i. V. m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des MIK vom 25.10.2016 (GV NRW S. 861), nachstehende Beisitzer und stellvertretende Beisitzer (direkte Vertreter) in den Wahlausschuss der Stadt Kalkar gewählt:

### Beisitzer:

1. RM Lamers, Stefan
2. RM van Laak, Paul
3. RM Boßmann, Ansgar
4. RM Naß, Carsten
5. RM Schwaya, Walter
6. RM Kunisch, Willibald
7. RM Pageler, Günter
8. RM Gulan, Boris

### Stellvertretende Beisitzer:

- persönliche Vertreter -

- RM van Aken, David
- RM Willemsen-Hartz, Irmgard
- SB van Gemmeren, Elisabeth
- SB Derix, Daniel
- RM van de Löcht, Marco
- RM Schopen, Heinz
- RM Wenten, Jürgen
- SB Sadlowski, Jörg

Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 20. November 2019

*Dr. Britta Schulz*  
- Wahlleiterin -

## 2. Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Dezember 2019

Am **Donnerstag, dem 12.12.2019, 17:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 55. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

### I. Öffentlicher Teil

#### **TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Verleihung der Heimatpreise 2019
3. Heimat-Preis 2020
4. Jahresabschluss 2018 der Stadt Kalkar
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW  
- Sachverständigen- und Beratungsaufwendungen
8. Wirtschaftsplan 2020 Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
9. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar
10. Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

11. Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
  12. Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
  13. Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
  14. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen für die Stadt Kalkar  
hier: Erlass der Richtlinien über die Vergabe
  15. Brauchtumsfeier (Osterfeier)  
- Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Brauchtumsfeier im Stadtgebiet Kalkar
  16. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Friedhof Kalkar  
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
  17. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  18. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße  
- Beschluss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB  
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
  19. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 097 - Stadtkern Grieth-Legestraße  
- Beschluss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
  20. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 099 - Wohnbaugebiet Birkenallee  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  21. 38. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
  22. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum  
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
  23. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
-

24. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB - Talstraße/Vossegattweg  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
25. Brandschutzbedarfsplan  
- Änderung der Reihenfolge zur Sanierung bzw. Neubau von Gerätehäusern im Stadtgebiet Kalkar
26. Aufnahme der Straßen Eyland und Kalfakstraße in das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2019
27. Anschaffung und Aufstellung sogenannter "Dialog-Displays"  
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 14.11.2019
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
30. Einwohnerfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

### TOP Beratungsthema

31. Berichte aus den städtischen Gremien
32. Mitteilungen der Verwaltung
33. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 28.11.2019

gez.:

*Dr. Britta Schulz*

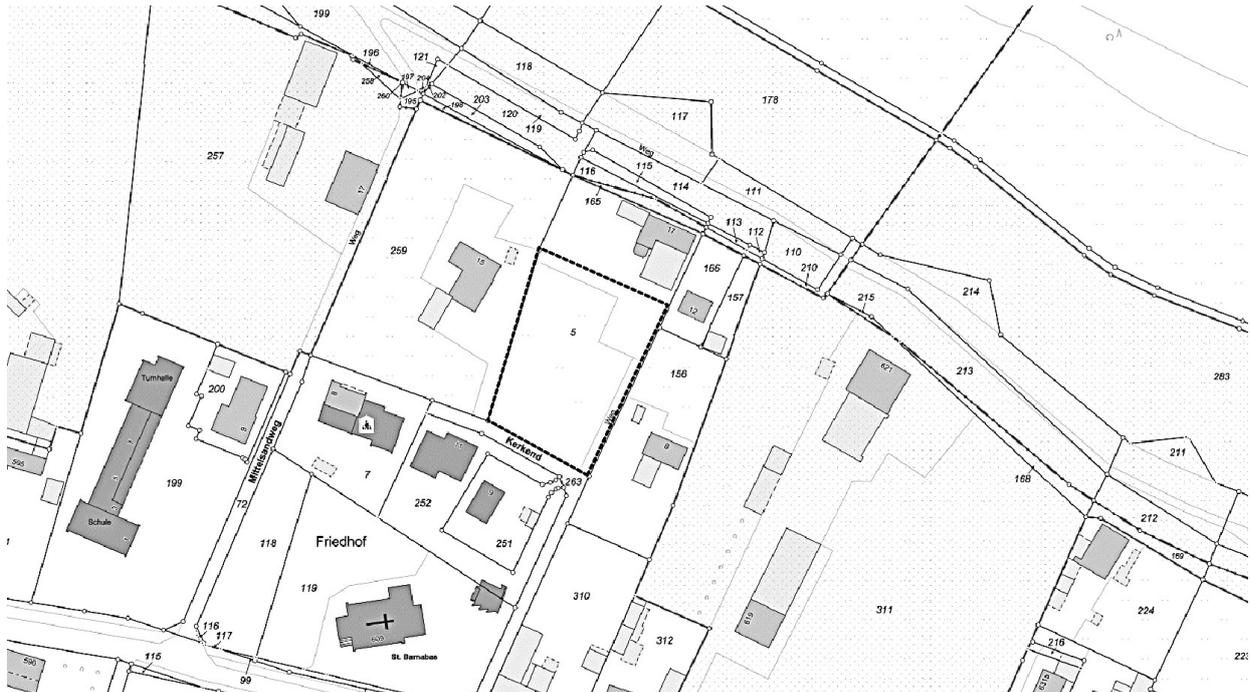
Bürgermeisterin

### **3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zur Errichtung von bis zu drei Doppelhäusern für eine Wohnnutzung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



**Räumlicher Geltungsbereich**

### **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 096 - Kerkend -**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 096 - Kerkend - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -,  
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Bebauungsplan Nr. 096 - Kerkend - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26.11.2019

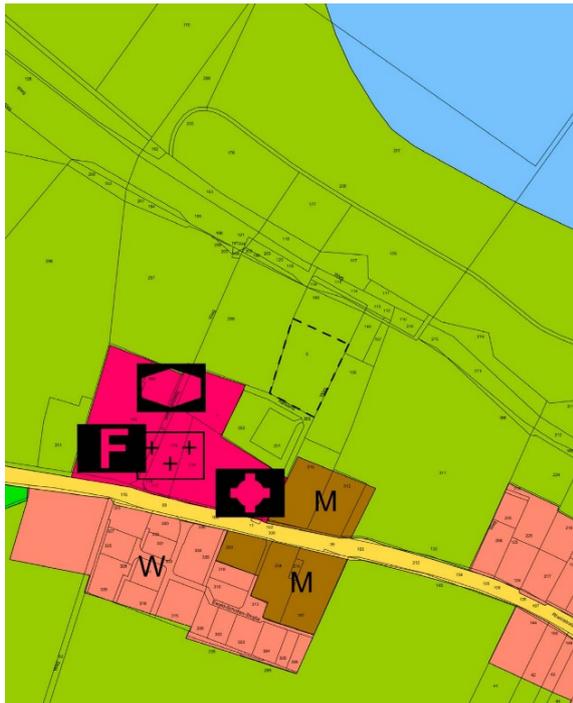
*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin

#### **4. Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend -**

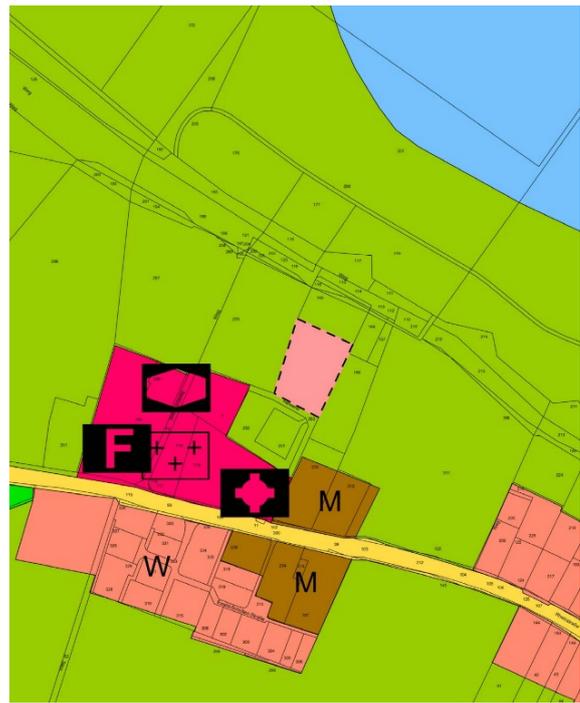
Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zur Errichtung von bis zu drei Doppelhäusern für eine Wohnnutzung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 096 - Kerkend - angepasst wurde. Der Bereich ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:



aktuelle Darstellung



geplante Darstellung

### Änderung

Von Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB

In Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

### Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Flächennutzungsplanberichtigung

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Flächennutzungsplanberichtigung bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -,  
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die Flächennutzungsplanberichtigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26.11.2019

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin